

der Taucher sowie für die medizinische Absicherung von Taucherabstiegen eingesetzt wird;

14. **„Taucherausrüstung“**
ein Satz von Geräten, den der Taucher anlegt und der ihn insbesondere entsprechend dem Umgebungsdruck mit Atemgas ausreichender Menge ohne schädliche Druckdifferenz versorgt;
15. **„Tauchereinsatz“**
die Handlungen und Maßnahmen, die die Vorbereitung einer Taucherstation zum Einsatz sowie die Gesamtheit der Taucherabstiege unter gleichen Bedingungen und am gleichen Ort und die Durchführung von Aufgaben unter Wasser oder in anderen Flüssigkeiten beinhalten;
16. **„Tauchereinsatzleiter“**
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Leitung von Tauchereinsätzen eingesetzt wird;
17. **„Taucherhilfseinrichtungen“**
Mittel, Einrichtungen und Systeme, die den Taucherabstieg sicherstellen. Dazu gehören
- Luft- und Atemgasversorgungsmittel,
 - Abstiegs- und Dekompressionsmittel,
 - sonstige Taucherhilfseinrichtungen, z. B. Nachrichtmittel, Unterwasserfernsehanlagen, Unterwasserleuchten;
18. **„Taucherpersonal“**
Tauchereinsatzleiter, Taucher und Signalleute;
19. **„Taucherstation“**
ein Komplex, z. B. auf einem Wasserfahrzeug, an Land, auf dem Eis oder auf einer stationären Einrichtung, der mit Taucherpersonal besetzt und mit Taucherausrüstungen und -hilfseinrichtungen ausgerüstet ist;
20. **„Taucherunfälle“**
bei Taucherabstiegen und im Tauchsport eintretende Ereignisse, die
- a) infolge Druckabfall und Druckdifferenz zu
 - Dekompressionskrankheit,
 - Barotrauma des Mittelohres,
 - Barotrauma der Nasennebenhöhlen,
 - Barotrauma der Lungen,
 - Hirndrucksyndrom,
 - Taucherabsturz
 des Tauchers bzw. Tauchsportlers führen;-
 - b) infolge veränderter Atemgaspartialdrücke zu
 - Sauerstoffmangel,
 - Sauerstoffvergiftung,
 - Kohlendioxidvergiftung,
 - Tiefenrausch
 des Tauchers bzw. Tauchsportlers führen;
 - c) die zu einem Unfall bzw. einer Erkrankung, wie
 - Ertrinken,
 - Kohlenmonoxidvergiftung,
 - Auskühlung,
 - Überhitzungssyndrom,
 - Unterwasserdetonationsbarotrauma,
 - Seekrankheit
 des Tauchers bzw. Tauchsportlers führen;
21. **„Tauchsport“**
die Gesamtheit der Handlungen und Maßnahmen, die die Vorbereitung von Tauchsportlern zum Einsatz für die wehrsportliche Ausbildung und die Durchführung des Wettkampfsports im und unter Wasser einschließlich der Taucherabstiege beinhaltet; des weiteren die sportliche Betätigung mit Taucherausrüstung unter Wasser entsprechend den Interessen und Neigungen der Tauchsportler sowie tauchsportliche Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in der Wohnungswirtschaft

von» 29. April 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft und VEB Wärmeversorgung),
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften (Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften),
- örtliche Räte für die ihnen unterstellten kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie Bau- und Reparaturbrigaden

(nachfolgend Betriebe genannt).

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

Grundsätze

(1) Der Prämienfonds wird in den Betrieben zur Stimulierung hoher Leistungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Leistungsentwicklung geplant und gebildet.

(2) Zuführungen zum Prämienfonds erfolgen in Form

- eines Grundbetrages je Beschäftigten,
- weiterer Prämienmittel für die Überbietung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffern.

§ 3

Grundbetrag

(1) Die Plankennziffer Prämienfonds ergibt sich aus einem Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) und den geplanten Arbeitskräften (VbE).

(2) Der Grundbetrag je Beschäftigten beträgt einheitlich 820 M. War der geplante Prämienfonds je Beschäftigten im Vorjahr höher, ist dieser Betrag als Grundbetrag je Beschäftigten zu planen.

(3) Planmäßige Veränderungen des Grundbetrages je Beschäftigten werden zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Plankennziffern den Räten der Bezirke durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

§ 4

Zuführungen für die Überbietung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffern

(1) Über den Grundbetrag hinaus können die Betriebe weitere Prämienmittel planen und zuführen, wenn sie ihre Pläne bei der Planausarbeitung überbieten bzw. bei der Plandurchführung übererfüllen. Hierfür werden ausgehend von den volkswirtschaftlichen Hauptkennziffern der Leistungsbewertung und den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten zwei Leistungskennziffern festgelegt.